



AMTSGERICHT HAGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, dem 13. September 2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Hagen, Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Haupthaus-Altbau,
Saal 143**

das im Grundbuch von Haspe Bl. 8043 eingetragene Gesamt - Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1:

Erbbaurecht an den in

Hagen Blatt 34027 unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses und in
Haspe Blatt 8703 unter Nr. 1,2 und 3 des Bestandsverzeichnisses
verzeichneten Grundstücken:

Gemarkung Vorhalle Flur 7 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, In der
Osterhalle, Größe: 45.057 qm

Gemarkung Vorhalle Flur 7 Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, In der
Osterhalle, Größe: 2 qm

Gemarkung Haspe Flur 2 Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Gebäude –
und Freifläche, Verkehrsfläche, Wolfskuhler Weg 57, Größe: 16.625 qm

Gemarkung Haspe Flur 2 Flurstück 153, Landwirtschaftsfläche, Im
Kuckuck, Größe: 4.439 qm

Gemarkung Haspe Flur 2 Flurstück 447, Gebäude- und Freifläche, Wolfskuhler Weg 57, Größe: 679 qm eingetragen in Abteilung II Nr. 3 (Hagen Blatt 34027) und Abt. II Nr. 5 (Haspe Blatt 8703) bis zum 31.10.2030.

Bezug: Bewilligung vom 20.09.1999 (UR-Nr. 1345/1999W, Notar Dr. Bodo Wolter in Wuppertal).

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten vom 05.01.2021: Erbbaurecht, bestehend bis zum 31.10.2030, teilweise bebaut zum einen mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Fertigstellung ca. im Jahre 2000 (Bruttogrundfläche ca. 300 m²) sowie zum anderen mit einer Reithalle mit 10 Pferdeboxen, Baujahr ca. 1976 (Bruttogrundfläche rd. 600 m²). Der Gutachter war kein Zugang zum Objekt möglich. Eine Baulast (Abstandsflächen - und Freiflächenbaulast) ist vom Ersteher zu übernehmen. Das Wohnhaus befindet sich in ruhiger Lage, das Objekt verfügt über einen großen Anteil an Frei - und Nebenflächen und einem schönen Ausblick. Lt. Angabe der Erbbauberechtigten soll das Pferdestallgebäude eine Asbestbelastung aufweisen, was der Sachverständige infolge fehlender Innenbesichtigung nicht angeben / bestätigen konnte.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 345.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin unter Umständen Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt. Eine Sicherheitsleistung durch Bargeld ist gesetzlich nicht möglich.

Hagen, 24.06.2024